

# **Geschäftsordnung für die Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises**

## **1. Sitz des Betriebes**

Der Dienstleistungsbetrieb hat seinen Betriebssitz in Eisenberg, August-Bebel-Straße 9.

## **2. Aufgaben der Werkleitung**

### **2.1. Werkleiter**

Der Werkleiter leitet den Betrieb. Er ist Vorgesetzter der Angestellten und Beamten des Betriebes. Folgende Aufgaben sind ihm zugeordnet:

- Leitung des Dienstleistungsbetriebes, insbesondere
  - Aufgabenerfüllung lenken und kontrollieren
  - Aufgabenerfüllung organisieren
  - Personalverantwortung wahrnehmen
  - Finanzen und Wirtschaftlichkeit überwachen
- Bearbeitung von schwierigen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten
- Leitung des Querschnittsbereiches „Finanzen und Controlling“, insbesondere
  - Kontrolle und Lenkung der Buchhaltung
  - Finanz- und Investitionsplanung
  - Aufstellung Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan)
  - vierteljährliche Zwischenberichte
  - Aufstellung Jahresabschluss
  - Erstellung der Gebührenkalkulation und Nachkalkulation
  - Organisation der Systemadministration
- Erstellung und Fortschreibung satzungsrechtlicher Regelungen

### **2.2 Stellvertretende Werkleiter**

Die stellvertretenden Werkleiter vertreten den Werkleiter aufgabenspezifisch im Verhinderungsfall. Dabei obliegen den Bereichsleitern jeweils die Vertretungen für ihren Geschäftsbereich. Überdies nimmt der Leiter des Geschäftsbereiches „Abfallwirtschaft“ die Vertretung der Aufgaben des Querschnittsbereiches „Finanzen und Controlling“ wahr.

### **2.3 Gemeinsame Aufgaben**

Die Vorbereitung von Vorlagen für den Werkausschuss und Kreistag ist der Werkleitung als gemeinsame Aufgaben zugeordnet.

## **3. Geschäftsbereiche**

Der „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ gliedert sich in die Geschäftsbereiche „Abfallwirtschaft“ und „Kreisstraßen“, denen jeweils ein Bereichsleiter zugeordnet ist.

### **3.1 Geschäftsbereichsleiter „Abfallwirtschaft“**

Dem Leiter des Geschäftsbereiches Abfallwirtschaft sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- Vertretung des Werkleiters in Abwesenheit (siehe Punkt 2.2)
- Fortschreibung eines kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes, insbesondere:

- Erstellung von Abfallbilanzen und Erhebungen
- Erstellung von Prognosen
- Planung von Maßnahmen
- Durchführung der Abfallorganisation und Abfallberatung, insbesondere:
  - Abfallberatung
  - Organisation der Abfallentsorgung einschließlich Vertragsüberwachung
  - Zusammenarbeit mit den Entsorgungsfirmen
  - Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
  - Statistik
- Vorbereitung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen einschließlich deren Überwachung

### 3.2. Geschäftsbereichsleiter „Kreisstraßen“

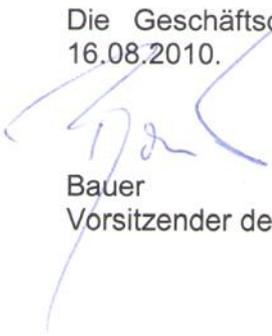
Dem Leiter des Geschäftsbereiches Kreisstraßen sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- Vertretung des Werkleiters in Abwesenheit (siehe Punkt 2.2)
- Aufgaben als Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen, insbesondere
  - Federführung an der Planung, Entwurf und Bau (Neubau, Umbau, Erneuerung) von kreiseigenen Straßen- und Brückenbaumaßnahmen
  - Unterhaltung von Kreisstraßen und Brückenbauten
  - Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen einschließlich Vergabe der Leistungen
- Aufgaben als Straßenbaubehörde wahrnehmen, insbesondere
  - Mitwirkung bei der Gesamtverkehrsplanung
  - Stellungnahmen zu örtlichen und überörtlichen Planungen anderer Straßenbaulastträger sowie als Träger öffentlicher Belange im Rahmen bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Vorschriften
  - Federführung bei der Widmung, Einziehung und Umstufung von Kreisstraßen
  - Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben bezüglich der Aufgabenerfüllung anderer Straßenbaulastträger sowie Durchführung entsprechender Maßnahmen
  - Erteilung von Sondernutzungen
- Aufgaben der Arbeitssicherheit wahrnehmen

### 4. Unterschriftenregelung

- Verpflichtende Erklärungen i. S. d. § 10 Abs. 1 und Auftragsvergaben im Rahmen des § 4 der Betriebssatzung bis zu einem Wertumfang von 5.000 Euro, können vom Werkleiter allein – als Geschäft der laufenden Verwaltung – wirksam gezeichnet werden
- Auftragsvergaben im Rahmen der Betriebssatzung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2-7: Werkleiter mit stellv. Werkleiter gemeinsam für den jeweiligen Aufgabenbereich
- Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung mit anderen oder übergeordneten Behörden sowie Dienstreisen und Urlaubsscheine der Mitarbeiter: Werkleiter
- Schriftverkehr in Personalangelegenheiten: Werkleiter

Die Geschäftsordnung tritt am 09.11.15 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 16.08.2010.

  
Bauer  
Vorsitzender des Werkausschusses